

Satzung des Vereins „Juventis – Verein zur Förderung der Chorarbeit am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle e.V.“

Präambel

Der Verein „**Juventis – Verein zur Förderung der Chorarbeit am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle**“ hat die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Aufgabe. Als wesentliches Mittel zum Erreichen dieses Zieles sieht er eine moderne Form der stimmig auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittenen Musikvermittlung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Juventis – Verein zur Förderung der Chorarbeit am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle**“.
Abgekürzt führt der Verein den Namen „Juventis“.
- (2) Der Verein fördert die Chorarbeit am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in Celle.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist zweckbestimmt zur ideellen und materiellen Förderung von Chorgesang und Musikvermittlung, dabei insbesondere zur musikalischen Bildung junger Menschen gemäß SGB VIII § 7. Dieser Aufgabe kommt er nach durch
 - a) die Förderung der Chorarbeit am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle,
 - b) die Unterstützung bei der Planung und Durchführung aller musikalischen und musikvermittelnden Konzerte und Projekte der Chöre.
- (2) Diesen Zweck erfüllt der Verein in inhaltlich und musikalisch unabhängiger Form, wobei er sich an einer auf Weltoffenheit und Toleranz gründenden Kultur sowie an den Ziffern VIII – XI des Schulprogramms des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in der Fassung vom 20.4.2015 orientiert. Eine organisatorische Abstimmung mit dem Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium findet durch regelmäßige Absprachen statt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die geschäftsfähig sind und die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand zu beschließen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins.
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muss nicht begründet werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags um mehr als sechs Monate im Rückstand ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung, Bestätigung oder Änderung derselben festgelegt. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge in der entsprechenden Höhe.
- (2) Die Beitragsleistung beginnt mit dem auf das Eintrittsdatum folgenden Quartal.
- (3) Mitgliedsbeiträge erfolgen durch Überweisung oder werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig:
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche (z. B. Adressen und Kontaktdaten) und sachbezogene Verhältnisse (z. B. Chorzugehörigkeit) seiner Mitglieder sowie der mit ihnen in persönlicher Beziehung stehenden Personen, soweit diese dem VorChor oder Jugendchor des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium, Celle angehören.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenweitergabe außerhalb der Vereinsstruktur) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- Die Ausübung der vorstehenden Rechte ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei der Nutzung einer Datensoftware haben folgende Personen auf die Daten von Mitgliedern Zugriff:
- Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassenwart(in)

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Personen:
 - vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder und
 - der/ dem künstlerischen Leiterin/ Leiter der Chöre.Zudem wird angestrebt, dass der Schulleiter oder ein/e von ihm zu benennende/r Vertreter/in dem Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ dem Vorsitzenden oder der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die /den Vorsitzende(n), die /den stellvertretenden Vorsitzende(n), die/ den Kassenwart(in) und die/ den Schriftführer(in).
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Einzelne Aufgaben des Vorstandes können auf Einzelpersonen übertragen werden. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt davon unberührt.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/ vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder auf elektronischem Wege, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen ab Absendung der Ladung einzuberufen ist.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/ dem Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Während der ersten vier Monate eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den erschienenen natürlichen Personen und den entsandten Vertretern der juristischen Personen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages der Mitglieder,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder, mindestens aber von fünfzehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern am 3. Tag nach Aufgabe der Post oder der Absendung auf elektronischem Weg als zugegangen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem ersten Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die /den Leiter(in).
- (2) Die /der Protokollführer(in) wird von der/ vom Versammlungsleiter(in) bestimmt.
- (3) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Deligierten beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/ der Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Mitglieder können sich durch eine im jeweiligen Mitgliedsantrag genannte volljährige anwesende Person mit einer Stimme vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (8) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung oder zur Auflösung des Vereins sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der 2/3-Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ vom Versammlungsleiter(in) und der/ dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/ der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium, Celle e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die musikalischen Arbeit mit jungen Menschen zu verwenden, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Errichtung des Vereins

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.7.2015 erlassen.